

# Informationsblatt

über die Staffelung  
des monatlichen Elternbeitrages  
für den Krippenbesuch  
in den KiTas „Bullerbü“ „Dinkel-Chamäleon“,  
„Kleiner Seestern“, Osterwald und  
„Die Moorspatzen“  
-gültig ab 01.08.2021-

| Stufe | Einkommen bis | Beitrag für 6 Stunden/Tag im Monat | täglich eine Stunde zusätzlich kostet pro Monat |
|-------|---------------|------------------------------------|---|
| 1     | 25.000,00 €   | 170,00 €                           | 28,00 €   |
| 2     | 30.000,00 €   | 187,00 €                           | 31,00 €   |
| 3     | 35.000,00 €   | 202,00 €                           | 34,00 €   |
| 4     | 40.000,00 €   | 221,00 €                           | 37,00 €   |
| 5     | 45.000,00 €   | 236,00 €                           | 39,00 €   |
| 6     | 50.000,00 €   | 252,00 €                           | 42,00 €   |
| 7     | 55.000,00 €   | 271,00 €                           | 45,00 €   |
| 8     | 60.000,00 €   | 288,00 €                           | 48,00 €   |
| 9     | darüber       | 303,00 €                           | 51,00 €   |

## 1. Aufschläge für Sonderöffnungszeiten

Der monatliche Elternbeitrag ist das Entgelt für eine Regelbetreuungszeit von sechs Stunden an 5 Wochentagen. Für jede weitere Stunde Betreuungszeit (Angebot variiert zwischen den verschiedenen Einrichtungen) ist ein zusätzlicher Betrag zu zahlen (Bsp.: 1 Stunde täglich zusätzlich: siehe Tabelle oben, rechte Spalte).

## 2. Ermäßigungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte (Kindergarten oder auch Krippe) in der Stadt Neuenhaus und der Gemeinde Osterwald, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag für das zweite Kind um 50%, für jedes weitere Kind ist kein Betrag zu entrichten. Die Reduzierung wird für den niedrigeren Beitrag gewährt, die Beitragsfreiheit für den niedrigsten Betrag.

Kommt ein Kind in den Genuss einer Beitragsfreiheit (aus welchem Grund auch immer) ist für das zweite Kind der volle und für das dritte Kind der 50 %-ige Betrag zu entrichten.

### **3. Festsetzung der Beiträge**

Der zu leistende Beitrag wird grundsätzlich nach der Einkommensstufe 9 (über 60.000 €) festgelegt. Durch Nachweis des Einkommens ist eine abweichende Festsetzung des Entgeltes entsprechend der jeweiligen Einkommensstufe möglich.

### **4. Einkommen und Einkommensermittlung**

Einkommen ist die „Summe der positiven Einkünfte“. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und Kinder hinzuzurechnen. Kinder- und Elterngeld bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt.

Maßgebend ist das Einkommen des zwei Jahre vor der Angabe liegenden Kalenderjahres. Bei nachweislich wesentlicher Einkommensänderungen (Änderung von mehr als 10% des Einkommens des vorletzten Kalenderjahres) ist das aktuelle Einkommen im Kalenderjahr des Besuchs der Kindertagesstätte zugrunde zu legen. Bei eheähnlichen Gemeinschaften gilt das Einkommen beider Elternteile, jedoch nur dann, wenn sie zusammenleben.

Die Sorgeberechtigten weisen dem Träger der Einrichtung durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides, nach, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind.

### **5. Fälligkeit der Beträge**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. eines Monats, in dem die Leistungen der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Auch für die Ferienzeiten ist der Beitrag zu entrichten.

### **6. jährliche Anpassung der Beiträge**

Die Elternbeiträge werden fortlaufend angepasst. Maßstab für die Erhöhung zum 01.08. eines jeden Jahres ist die durchschnittliche prozentuale Steigerung der Beschäftigtengehälter im öffentlichen Dienst des vorangegangenen Rechnungsjahres. Die nach Anwendung des Steigerungssatzes ermittelten Beiträge werden auf- bzw. abgerundet (ab 0,50 € bzw. bis 0,49 €).

Darüber hinaus behalten sich die Stadt Neuenhaus und die Gemeinde Osterwald, in Abstimmung mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen, weitere Anpassungen der Beitragsstaffel jederzeit vor.

## **7. Übernahme der Elternbeiträge nach dem Kinder- und Jugendschutzgesetz (KJHG)**

Sorgeberechtigte, deren Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, können beim Landkreis Grafschaft Bentheim einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen. Antragsvordrucke sind in der Kindertagesstätte oder im Rathaus erhältlich.

## **8. steuerliche Anrechenbarkeit**

| <b>Erwerbstätigkeit der Eltern</b>  | <b>Alter des Kindes</b> | <b>Abzugsmöglichkeit</b>  | <b>Höhe des Abzugs</b>  |
|---|-------------------------|---|---|
| Beide Elternteile sind erwerbstätig   | 0 bis 13 Jahre          | Betriebsausgaben<br>(§ 4 f EStG) oder Werbungskosten<br>(§ 9 Abs. 5 EStG) | 2/3 der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten<br><br>maximal 4.000 € pro Kind |
| Ein Elternteil ist erwerbstätig<br><br>Ein Elternteil ist in Ausbildung, behindert oder krank | 0 bis 13 Jahre          | Sonderausgaben<br>(§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)                                |   |
| Ein Elternteil ist erwerbstätig.<br><br>Ein Elternteil ist nicht erwerbstätig.                | 3 bis 5 Jahre           | Sonderausgaben<br>(§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)                                |   |

## **9. Änderungen der Bemessungsgrundlagen**

Alle Änderungen (z.B. Einkommen, Bankverbindung, Anzahl Kinder) sind dem Träger der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

Neuenhaus, den 02.03.2021